



Per Email an:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

Bern, 27.11.2025

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) / Umsetzung 20.473 Pa IV Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarkts für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Gysi,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das neue Cannabisproduktegesetz (CanPG) reguliert den Umgang mit Cannabis in der Schweiz. Erwachsene sollen damit neu legal Zugang zu Cannabis erhalten, wobei Anbau, Herstellung und Verkauf klar geregelt werden. Durch die Regulierung werden Leitplanken geschaffen, um den Cannabiskonsum sicherer zu gestalten. Der nicht-medizinische Konsum von Cannabis wird dadurch nicht gefördert.

Stand heute ist es in der Schweiz verboten, Cannabis für den nicht-medizinischen Gebrauch anzubauen, herzustellen oder zu konsumieren. Der Besitz einer geringfügigen Menge bleibt straffrei. Die aktuelle Politik hindert derweil nicht, dass Cannabis produziert, gehandelt und konsumiert wird. Vielmehr wird aktiv ein lukrativer, aber illegaler Markt gefördert. Dass Cannabis in der Schweiz regelmässig konsumiert wird, zeigen Umfragen – besonders verbreitet ist zudem der Konsum zwischen 15-24-Jährigen. Aber auch generell wird Cannabis in der Schweiz von bis zu 7.6 Prozent der 15-64-Jährigen für nicht-medizinische Zwecke konsumiert. Dies macht Cannabis zur seit langem am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Schweiz. Die Prohibitionspolitik in der Schweiz führte demnach nicht zu einem geringeren Konsum – die Konsumierenden wurden vielmehr einfach in die Illegalität getrieben.

Dies soll sich nun ändern: mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetz wird der Cannabis-Konsum zu nicht-medizinischen Zwecken reguliert, ohne, dass der Konsum gefördert wird. Der legale Zugang zu Cannabis soll die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Konsums schützen sowie Jugendliche vom Konsum abhalten. Gleichzeitig wird der illegale Markt eingedämmt.

### **Die Vorlage im Detail**

Das umfassende Cannabisproduktegesetz (CanPG) regelt Anbau, Produktion und Besitz von Cannabisprodukten. Nachfolgend werden die neu vorgeschlagenen Regelungen zu den einzelnen Bereichen kurz vorgestellt.

**Selbstversorgung:** Erwachsene, in der Schweiz lebende Personen, sollen legal Cannabis anbauen und erwerben dürfen, dies auch zu nicht-medizinischen Zwecken aber ausschliesslich für den Eigengebrauch. Die Abgabe von Cannabis, Cannabissamen oder -stecklingen an Minderjährige ist strikt verboten, ebenso jegliche Art von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Pro volljährige Person dürfen maximal drei weibliche Pflanzen in Blütenphase angebaut werden (daheim). Zudem dürfen maximal 75 Gramm THC gelagert werden (dies entspricht ca 500g getrocknete Cannabisblüten mit einem durchschnittlichen THC-Gehalt von 15%) (Art. 14).

**Besitz im öffentlichen Raum:** Das Mitführen von Cannabisprodukten oder eines Erzeugnisses der Selbstversorgung ist bis zu einer definierten Höchstmenge von 5 Gramm THC pro erwachsene Person erlaubt (Art. 7).

**Konsum:** Analog zu Tabakprodukten dürfen auch Cannabisprodukte nicht in geschlossenen Räumen oder am Arbeitsplatz konsumiert werden. Auch im Strassenverkehr gilt weiterhin die Nulltoleranz – das Führen eines Fahrzeugs bleibt nach dem Konsum von Cannabis unzulässig.

**Bewilligungen:** Der gewerbliche Anbau von Cannabis sowie die Herstellung von Cannabisprodukten wird nur mit einer Bewilligung des Bundes erlaubt sein. Dabei gelten hohe Qualitätsansforderungen. Die Bewilligung wird durch das Bundesamt für Gesundheit erteilt. Bewilligungen werden nur an juristische Personen mit Schweizer Sitz vergeben. Das Verkaufsrecht kommt den Kantonen zu – sie können dann ihrerseits das Recht an Gemeinden übertragen und entsprechende Konzessionen vergeben. Der Bund hingegen vergibt eine einzige Konzession für den Online-Verkauf. Dass es einen Online-Handel geben wird, ist im Sinne eines niederschwelligen Zugangs zu sicheren Cannabisprodukten wichtig.

**Anbau und Herstellung:** Die Produktion von Cannabis darf gewinnorientiert ausgerichtet sein. Dies ist nicht zuletzt wegen der hohen Investitionskosten, die wegen der Anforderungen an die Produktesicherheit notwendig sind, rechtfertigbar.

**Verkauf:** Cannabisprodukte sollen in Verkaufsstellen oder online gekauft werden können, sie müssen neutral verpackt sein. Der Verkauf soll dabei einem staatlichen Monopol unterstehen und darf nicht gewinnorientiert erfolgen. Das Verbot der vertikalen Integration (anbauende und herstellende Unternehmen dürfen sich nicht am Verkauf von Cannabisprodukten beteiligen) führt dazu, dass Konsumierende eher nicht dazu verleitet werden, bestimmte Produkte (mit hoher Gewinnmarge, dafür jedoch stärker abhängig machend) gegenüber anderen, risikoärmeren Produkten vorzuziehen. Da über den Verkauf keine Gewinn erzielt werden darf, wird zudem der Anreiz unterbunden, mehr Cannabisprodukte verkaufen zu wollen und damit den Konsum zu fördern. Werden dennoch Gewinne erzielt, so müssen diese (sofern sie eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen) in Prävention, Therapie und Suchthilfe investiert werden.

Lenkungsabgabe: Es ist eine Lenkungsabgabe auf Cannabisprodukte vorgesehen, die umso höher ausfallen soll, je schädlicher die Konsumationsform und je höher der THC-Gehalt ist. Dies, in Kombination mit dem Werbe- wie auch Sponsoringverbot, soll dazu führen, dass der Konsum von Cannabis nicht gefördert wird. Wie Erfahrungen mit der Regulierung von Alkohol und Tabakprodukten zeigen, so sind vor allem preisliche Massnahmen effizient, um den Konsum von Suchtmitteln zu reduzieren.

Lenkungsziele: Der Anteil an Cannabisprodukten zum Rauchen soll ab dem zehnten Jahr nach Inkrafttreten weniger als 50 Prozent betragen, nach dem 25. Jahr soll der Anteil tiefer als 25 Prozent liegen. Auch bezüglich THC-Gehalt der verkauften Cannabisprodukte wurden Ziele definiert – diese sollen zunehmend einen grösseren Anteil an allen verkauften Cannabisprodukten ausmachen. Auch der Konsum in der Bevölkerung soll gemäss drittem Ziel konstant zurückgehen.

Sanktionen: Cannabis gilt auch weiterhin als Betäubungsmittel und nicht als gewöhnliches Produkt. Wird bei Produktion oder Verkauf gegen die Vorschriften verstossen, kann die Bewilligung oder Konzession entzogen werden. Ebenso sind strafrechtliche Sanktionen möglich. Privatpersonen können ebenfalls gebüsst werden, sofern sie beispielsweise gegen die Höchstmengen verstossen oder aber die Nulltoleranz im Strassenverkehr nicht einhalten. Die Abgabe an Minderjährige soll mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden. Dazu sind diverse Sanktionen vorgesehen, diese reichen von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsentzug.

### **Generelle Würdigung der Vorlage**

Die SP Schweiz begrüßt den Vorentwurf für das neue Cannabisproduktegesetz ausdrücklich. Die Vorlage ist ausgewogen und sorgfältig ausgestaltet, was die aufwändigen Arbeiten in der zuständigen Subkommission widerspiegelt. Das Cannabisproduktegesetz ist ein Meilenstein in der Schweizer Suchtpolitik. Dass Cannabis seit Jahren regelmässig zu nicht-medizinischen Zwecken von einer grossen Gruppe in der Bevölkerung konsumiert wird, ist ein Fakt. Ein Fakt ist jedoch auch, dass die Konsumierenden heute in die Illegalität getrieben werden und darauf angewiesen sind, Cannabisprodukte auf dem Schwarzmarkt zu erwerben. Dort ist es nicht möglich, nachzuverfolgen, von wo die Produkte genau kommen und ob die erworbenen Substanzen sicher sind. Mit der gezielten Regulierung des Cannabismarktes, wie sie mit dem CanPG geschehen soll, kann sichergestellt werden, dass sichere Substanzen in legalem Kontext erworben werden. Durch die vorgesehenen Schutzmassnahmen wie etwa das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe an Minderjährige sowie die zusätzlich erhobene Lenkungsabgabe wird zudem verhindert, dass das neue Gesetz den Konsum langfristig fördert.

Die Schweiz nimmt mit diesem neuen Gesetz zudem eine Vorreiterinnenrolle in Europa ein: kein anderes Land in der EU kennt eine ähnliche Gesetzgebung. Malta, Luxemburg und Deutschland sammeln zwar erste Erfahrungen mit der legalen Selbstversorgung – dies ist jedoch nicht vergleichbar mit der Regulierung, welche in der Schweiz bevorsteht. Die meisten EU-Mitgliedstaaten verbieten eine nicht-medizinische Konsumation von Cannabis. Ein paar Staaten haben zwar den Besitz zum Eigenbedarf entkriminalisiert, einige haben die Selbstversorgung legalisiert. Der kommerzielle Handel indes wurde nicht legalisiert – dies widerspricht EU-Recht und wäre nicht mit dem Einheitsübereinkommen (EHÜ) über die Betäubungsmittel vereinbar. Weitere Staaten wie etwa Uruguay, Kanada und mehrere US-Bundesstaaten verfügen bereits über langjährige Erfahrung mit einer umfassenden Marktregulierung.

Cannabis wird in der Schweiz auch mit dem neuen Gesetz weiterhin als Betäubungsmittel gelten und nicht als normales Konsumgut gehandelt werden. Der Verzicht auf Kommerzialisierung unterstreicht

dies. Vielmehr wird ein verantwortungsvollerer und insbesondere auch risikoärmerer Umgang erlaubt – was nicht zuletzt der Umsetzung der vier-Säulen-Politik in der Suchthilfe (Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression) dienlich ist. Insbesondere der Jugendschutz ist dabei gewährleistet. Wie zudem mehrere wissenschaftliche Studien belegen, so führt eine Legalisierung von Cannabis nicht zu einer Veränderung der Prävalenz des Cannabiskonsums bei Jugendlichen. Das CanPG sieht mit der gezielten Regulierung einen ausgebauten Jugendschutz vor.

Durch das neue CanPG wird ein neuer Markt in der Schweiz entstehen. Dieser wird den illegalen Markt in der Schweiz zurückdrängen. Der legale Markt könnte gemäss Regulierungsfolgeabschätzung gar bis zu 85 Prozent innerhalb von zehn Jahren ausmachen. Dies wäre eine markante Verbesserung für die Sicherheit der Konsument:innen von Cannabisprodukten. Sie würden aus der Illegalität kommen und könnten auf einem sicheren wie auch legalen Markt Cannabisprodukte für den Eigengebrauch entweder selber anbauen oder erwerben.

### **Anmerkungen zu den Minderheiten**

Wie bereits ausgeführt, sind wir mit der vorgeschlagenen Gesetzgebung grösstenteils einverstanden und begrüssen das CanPG ausdrücklich. Dennoch schlagen wir ein paar wenige Verbesserungen vor und stützen die entsprechenden Minderheiten, namentlich in folgenden Bereichen:

- Zusatzvariante zur Selbstversorgung (3. Kapitel), Minderheit Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Weichelt, Wyss. *Cannabis Social Club*: Dieses Modell würde den vereinsmässigen, nicht gewinnorientierten Anbau erlauben. Die Mitglieder des Vereins müssten gemeldet werden, auch wäre deren Anzahl beschränkt, ebenso die Anzahl Pflanzen pro Mitglied. Die Vereine sollen auf kantonaler Ebene via Konzession zugelassen werden. Damit würde den Personen, die nicht selber anbauen möchten oder können, ermöglichen, eine Alternative zur gewinnorientierten Produktion geboten. Länder wie Deutschland und Malta, die den Cannabiskonsum legalisiert/entkriminalisiert haben, aber keinen Verkauf von Cannabis zulassen möchten, haben diese Variante umgesetzt. Wir stützen deshalb diese Minderheit.
- Änderungen Strassenverkehr (Ziff. 2a Art. 16a-16c VE-SVG und weitere), Minderheit Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss: Das CanPG sieht eine Nulltoleranz im Strassenverkehr vor. Das heisst: Das Lenken von Fahrzeugen ist unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt strafbar. Diese Minderheit beantragt nun einen differenzierten Ansatz. Dazu soll zwischen dem analytischen Grenzwert und einem Risikogrenzwert unterschieden werden. Der Risikogrenzwert würde über dem analytischen Grenzwert liegen und wäre noch festzulegen. Er würde jedoch anzeigen, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut ausgegangen werden kann. In der Konsequenz sollen sodann die Strafen und administrativen Massnahmen weniger streng ausfallen, wenn Cannabiskonsum zwar messbar ist, die THC-Konzentration jedoch unter dem Risikogrenzwert liegt. Die Sicherheit im Strassenverkehr wäre so gewährleistet, weil nach wie vor jede messbare THC-Konzentration geahndet werde. Personen jedoch, die ab und zu Cannabis konsumieren, würden nicht übermäßig kriminalisiert. Denn THC verhält sich anders als etwa Alkohol im Blut. Alkohol wird konstant abgebaut, THC kann hingegen deutlich länger im Blut nachweisbar bleiben. In Relation zur konsumierten Menge kann THC noch drei Tage nach der Konsumation im Blut nachweisbar sein; Cannabis-Abbauprodukte bis zu drei Wochen. Die vorgeschlagene Nulltoleranz könnte dazu führen, dass Personen nach dem Konsum von Cannabis für mehrere Tage bis Wochen als fahrunfähig gelten. Portugal, Norwegen und die Niederlande verfolgen einen ähnlichen, zweistufigen Ansatz, wie ihn nun diese Minderheit

vorschlägt. Diese zweistufige Lösung wäre realitätsnäher und würde der effektiven Gefahr im Strassenverkehr gut Rechnung tragen. Wir unterstützen deshalb diese Minderheit.

- Maximale Anzahl weibliche Blütenpflanzen pro Person (Art. 12), Minderheit Porchet, Crottaz, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Marti Samira, Meyer Matte, Piller Carrard, Weichelt, Wyss: Entsprechend CanPG dürfte jede erwachsene Person drei weibliche Cannabispflanze in Blütephase anbauen. Die Minderheit schlägt vor, dass diese Anzahl auf fünf erhöht wird. Das ist insbesondere dadurch rechtfertigbar, als dass bei drei Pflanzen beispielsweise ein Schädlingsbefall oder eine schlechte Ernte wegen des Wetters kaum auszugleichen ist; mit fünf Pflanzen hingegen wären diese Risiken etwas besser abgesichert, ohne, dass es unverhältnismässig viele sind. Hinzu kommt, dass die Beschränkung hier nicht verhältnismässig ist im Vergleich zu den Vorgaben zum Verkauf. Dort wird nur die Menge pro Kauf beschränkt, nicht aber die Menge, die man zuhause besitzen oder bei verschiedenen Stellen erwerben kann.

Zu sämtlichen 18 Minderheiten, die eingereicht wurden, nehmen wir in einem gesonderten Dokument tabellarisch Stellung. Wir erlauben uns zudem, auf die Stellungnahme der NAS, der nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, zu dieser Vernehmlassung hinzuweisen. Wir teilen deren Inhalte und danken der NAS für ihre wertvolle Arbeit. Zusätzlich möchten wir noch vier weitere Bereiche aufnehmen, in denen das CanPG verbessert, respektive präzisiert werden sollte:

1. In den letzten Jahren wurden einige Pilotprojekte durchgeführt und damit ein breiter Erfahrungsschatz gesammelt. Die Erfahrungen in der Romandie zeigten etwa, dass es sinnvoll ist, die Verkaufskonzessionen an gemeinnützige Organisationen zu vergeben. Dies sollte nun auch schweizweit übernommen werden, um von diesen Erfahrungen zu profitieren.
2. Die Mittel, die aus den Überschüssen stammen und für Prävention eingesetzt werden müssen, sollten von offizieller Seite, sprich durch die Kantone und nicht Konzessionäre verwaltet werden und nicht von den Konzessionsinhabenden. Dies insbesondere aus Gründen der Gouvernanz: Wenn die Gewinne von den Konzessionären selber verwaltet werden, schafft das potenzielle Interessenskonflikte mit der Nichtgewinnorientierung des Verkaufs. Zudem sollen dann ja auch die Kantone die Gewinne vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe einsetzen. Die Kantone können diese Mittel für eigene Massnahmen oder Massnahmen, die von gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden, einsetzen. Die Verwaltung der Gewinne durch die Kantone erlaubt es diesen, bei der Verteilung der Mittel die kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien zu berücksichtigen. Zudem können sie den Einsatz dieser Mittel mit den Mitteln aus dem Alkoholzehntel (vgl. Art. 44 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Alkoholgesetz) abstimmen, Synergien bei der Finanzierung der Suchtprävention nutzen und risikofaktorenübergreifende Präventionsmassnahmen besser berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht und im Sinne der Suchtstrategie ist die substanzübergreifende Prävention auszubauen. Die obengenannten Grundsätze gelten auch bei den Gewinnen aus dem Online-Handel: auch hier sollte nicht der Konzessionär die Gewinne verwalten, sondern der Bund. Auf nationaler Ebene sollen die Gewinne aus dem Online-Verkauf hier in einen vom BAG oder von diesem bezeichneten Dritten verwalteten Fonds fliessen, der unter der Aufsicht des EDI steht. Weitere Mittel für die Kantone zur Deckung ihrer Vollzugskosten können Sie auch über eine Aufsichtsabgabe gemäss Art. 67 Abs.2 erheben. Die SP Schweiz erachtet diesen Punkt als wichtig, damit die Kantone ihre Kosten gedeckt haben.
3. Wir befürworten, dass ein Verstoss gegen das CanPG geahndet werden kann. Zusätzlich muss aber auch veranlasst werden, dass sämtliche Verstösse, die in der Vergangenheit getägt



wurden und gemäss neuem CanPG nicht mehr strafbar sind, aus den Strafregistern gelöscht werden.

4. Import: Beim Import von Cannabis ist selbstredend unerlässlich, dass die Produkthequalität verlässlich gewährleistet sein muss und dass durch den Import keine Dumpingpreise entstehen dürfen. Denkbar wäre hier, dass eine zusätzliche Abgabe auf importierten Cannabis vorgesehen ist, wie sie teilweise auch auf andere Produkte gilt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Anna Storz  
Politische Fachreferentin